



Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen

2016

21. März 2017

Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Claudia Poncelet

Pressesprecher: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-32234

E-mail: pressestelle@sg-aachen.nrw.de

Inhalt

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2016

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
 - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
 - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
 - 3.) Verfahrensdauer**
 - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**
- IV. Erfolgsquote**
- V. Prozesskostenhilfe**
- VI. Zusammenfassung**

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2016

I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.069.277 Einwohner (Stand: 30.12.2015¹) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg.

Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB) sowie Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)** – sog. „Hartz IV“ – hatte sich das Gericht 2016 mit vielfältigen, teilweise auch wieder grundlegenden, Fragestellungen zu befassen. So hat das Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Regelbedarfs für das Jahr 2016 geprüft und im Ergebnis bejaht (SG Aachen Urteil vom 08.11.2016 - S 14 AS 135/16). Im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung stand die Frage nach der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen durch Träger der Leistungen nach dem SGB II auf dem Prüfstand (SG Aachen Urteil vom 08.11.2016 – S 11 AS 614/16: schlüssiges Konzept der StädteRegion Aachen entspricht den Vorgaben des Bundessozialgerichts). Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Menschen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, hat das Sozialgericht Aachen – wie auch die übrigen Sozialgerichte – 2016 immer wieder beschäftigt.

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die **Sozialhilfe (SO)** der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals denen des SGB II, gehen jedoch vielfach darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe (etwa im Rahmen eines

¹ Quelle: www.it.nrw.de

ambulant betreuten Wohnens, SG Aachen Urteil vom 09.08.2016 – S 20 SO 28/16: Übernahme der Kosten für ein Hausnotrufsystem) und der Hilfe zur Pflege (etwa in Form der Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten, vgl. dazu etwa SG Aachen Urteil vom 08.11.2016 – S 20 SO 34/16). Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AY)**. Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen die derzeitige Zuwanderung – insbesondere von Flüchtlingen – nach Deutschland auf die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt haben wird. Die Leistungsträger des SGB II weisen zu Recht auch für 2017 auf die verschiedensten Herausforderungen im Hinblick auf die hier ansässigen Flüchtlinge und Zuwanderer hin².

Das zweitgrößte Rechtsgebiet beim Sozialgericht Aachen bildet das **Schwerbehindertenrecht (SB)**. Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder das Vorliegen bestimmter Merkmale. Maßgeblich ist dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen, also in den Bereichen des klassischen Sozialversicherungsrechts, zu dem daneben auch noch die **Arbeitslosenversicherung (AL)** zählt.

Das **Krankenversicherungsrecht** beinhaltet neben Fragen, die den einzelnen Versicherten unmittelbar betreffen, wie etwa die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags, die Dauer und Höhe von Krankengeld oder die verschiedensten Aspekte der Krankenbehandlung (SG Aachen Urteil vom 17.05.2016 – S 13 KR 67/15: kein Anspruch auf Krankenbehandlung im Ausland bei hinreichenden inländischen Behandlungsmöglichkeiten) auch Streitigkeiten, die etwa

² Vgl. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2017 des Jobcenters StädteRegion Aachen, passim

die Abrechnung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern (SG Aachen Urteil vom 13.09.2016 – S 13 KR 410/15: Erstattung von Krankenhäusern gewährten Aufwandpauschalen) ebenso betreffen, wie etwa die Förderung von Beratungs- und Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen (SG Aachen Urteil vom 30.11.2016 – S 1 KR 152/15).

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist (SG Aachen Urteil vom 15.01.2016 – S 6 U 284/14: Sturz in der Kantine ist kein Arbeitsunfall) oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs.

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist (SG Aachen Urteil vom 01.03.2016 – S 13 R 521/15: Geschäftsführer einer GmbH).

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem über Streitigkeiten aus dem Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts (V)**, des **Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)**, des **Kinderzuschlags (BK)** und des **Vertragsarztrechts** („Kassenarztrecht“, **KA**)

II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2016 bei insgesamt 4524 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (4498) kaum merklich gestiegen (+0,6%), während im Landestrend im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um 7,67% zu verzeichnen war³. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt 415 Eingänge⁴. Dies entspricht einem Eingang von 1,9 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5163	5031	4657	4913	4929	4685	4498	4524

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte: Die Zahl der Klagen ist mit 4094 gegenüber 4013 im Jahr 2015 um 2% gestiegen, die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hat sich von 485 auf 430 reduziert (- 11%).

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2015	Eingänge 2016	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	412	498	+86	+20,9
Vertragsarztrecht	7	5	-2	0
Pflegeversicherung	139	107	-32	-28,6
Unfallversicherung	259	286	+27	+10,4

³ Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2017 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemappe_2017_.pdf

⁴ Unter Berücksichtigung der auf die Richterinnen und Richter entfallenden Arbeitskraftanteile für den Bereich Rechtsprechung in Höhe von 10,91. Diese tragen der Tatsache Rechnung, dass neben der reinen Rechtsprechung auch andere Tätigkeiten anfallen (bspw. Verwaltung des Gerichts, oder Mitarbeit in Richterräten oder anderen Gremien).

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2015	Eingänge 2016	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Rentenversicherung	841	740	-101	-12,0
Arbeitslosenversicherung	274	250	-24	-8,8
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1153	1117	-36	-3,1
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	180	205	+25	+13,9
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	20	23	+3	+15,0
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1169	1249	+80	+6,8
Kindergeldrecht	7	8	+1	+14,3
Erziehungs- und Elterngeldrecht	8	10	+2	+25,0
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	24	19	-5	-20,8
Sonstiges	5	7	+2	-37,5
Gesamt	4498	4524	+26	+0,6

Auffällig ist hierbei insbesondere der Anstieg im Bereich des Krankenversicherungsrechts. Hier spiegelt sich der landesweite Trend (+34,82%) auch beim Sozialgericht Aachen wider. Es macht sich insoweit insbesondere die Zunahme von Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und den Krankenkassen betreffend die Abrechnung von Krankenhausleistungen bemerkbar. Im Bereich des ohnehin eingangsstarken Rechtsgebiets des Schwerbehindertenrechts ist es erneut zu einem durchaus merklichen Anstieg gekommen. Im insgesamt zweitstärksten Rechtsgebiet, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog. "Hartz IV"), war – wie bereits 2015 beim Sozialgericht Aachen – auch 2016 erneut ein leichter Rückgang der weiterhin hohen Eingänge (-3,1%) zu verzeichnen. Auch hier zeigt sich eine Abweichung gegenüber der Entwicklung im Land insgesamt (+6,82%)⁵. Demgegenüber machte sich der Landestrend im Bereich des Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsrechts (+10,33%)⁶ auch beim Sozialgericht Aachen bemerkbar, wo sich – nach einem merklichen Rückgang 2015 – nunmehr ein Anstieg der Eingänge um 13,9% zeigte. Nach hiesiger Einschätzung sind dabei allerdings die Auswirkungen des Zuzugs von Flüchtlingen auf die Eingangszahlen beim Sozialgericht Aachen noch überschaubar. Hier ist aber durchaus damit zu rechnen, dass dies in den kommenden Jahren deutlicher spürbar sein wird.

⁵ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2017 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁶ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2017 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2016 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4370 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 151, mithin um 3,3 % verringert.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
4954	5079	5058	4644	4744	5038	4521	4370

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit durchschnittlich⁷ ca. 400 Verfahren zum Abschluss, was ca. einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,8 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2016, wie bereits im Vorjahr, im Durchschnitt 8,7 Monate. Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,8 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 13,0 Monate; Eilverfahren 1,2 Monate)⁸ zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen auch 2016 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, den Rechtsgewährungsanspruch der Klägerinnen und Kläger zeitnah zu erfüllen.

4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3086 unerledigten Verfahren in das Jahr 2016 gestartet. Ende des Jahres

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ist-Besetzung im richterlichen Dienst von 10,91 AKA

⁸ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2017 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

belief sich der Bestand auf 3197 Verfahren, was einem geringen Anstieg um 3,6% entspricht.

III. Personalentwicklung

Am 31.12.2016 waren beim Sozialgericht Aachen 45 Personen beschäftigt, davon 13 Richterinnen und Richter (davon eine in Teilzeit zu 0,5 Arbeitskraftanteilen)⁹ sowie 32 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 13 in Teilzeit, entsprechend 6,93 Vollzeitkräften)¹⁰. Die durchschnittliche Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug 2016 12,5 (2015: 13,19) wovon 10,91 (2015: 11,69) Arbeitskraftanteile auf die rechtsprechende Tätigkeit entfielen¹¹. Damit war im richterlichen Bereich 2016 durchschnittlich eine halbe Richterarbeitsstelle weniger vorhanden als im Vorjahr. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst sind in der gleichen Zeit sogar um 3,13 auf nunmehr auf 25,93 gesunken (Vorjahr: 29,06)¹². Den 21 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2016 insgesamt 323 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

IV. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen für den Versicherten oder Leistungsberechtigten¹³

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1483 Verfahren 37,98 %	2232 Verfahren 57,16 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte)

⁹ Quelle: Personallagestatistik

¹⁰ Quelle: Personallagestatistik

¹¹ Quelle: Personallagestatistik

¹² Quelle: Personallagestatistik

¹³ Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

Die Erfolgsquoten einzelner Fachgebiete in %¹⁴

Fachgebiet	KR	P	U	R/KN/ LW	AL	AS	SB	SO/AY
Mit vollem oder teilweisem Erfolg	29,20	33,83	20,00	37,89	32,81	31,89	51,89	36,67
Ohne Erfolg	65,16	63,16	74,72	57,70	62,11	59,45	47,16	55,33

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte)

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass etwa im Bereich des Schwerbehindertenrechts 51,89% der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig –

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente, der höhere Grad der Behinderung (GdB) oder ein höherer Pflegegrad zusteht,
- die Verwaltung den geltend gemachten Anspruch anerkennt, obwohl bei ihr noch kein Antrag gestellt oder die Klage unzulässig war.

V. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Klägerinnen und Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens gerichtskostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Jahr 2016 wurden in Klageverfahren 1495 Anträge auf Prozesskostenhilfe gestellt, von denen 2016 insgesamt 1425 entschieden wurden. In 786 Fällen wurde Prozesskostenhilfe bewilligt (= 55,16%),

¹⁴ Die Rechtsgebiete mit geringen Eingängen wurden nicht aufgeführt, erscheinen die dortigen Erfolgsquoten nicht repräsentativ

die übrigen Anträge wurden abgelehnt¹⁵. Die Erfolgsquote lag damit im Bereich des Sozialgerichts Aachen etwas unter der des Landesdurchschnitts (59,32%)¹⁶.

VI. Zusammenfassung

Im Jahr 2016 sind die Eingangszahlen beim Sozialgericht Aachen auf hohem Niveau konstant geblieben. Dank des guten Einsatzes und der hohen Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts ist es auch in diesem Jahr gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer unter dem Landesdurchschnitt zu halten und den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern – in aller Regel – zügig Rechtsschutz zu gewähren. Insgesamt war 2016 damit erneut ein erfolgreiches Jahr.

¹⁵ Über 24 gestellte Anträge wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

¹⁶ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2017 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen